

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise
— Drucksachen 10/2177, 10/5060 (neu) —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c wird gestrichen.
2. In Artikel 1 Nr. 4 erhält § 3 a folgende Fassung:

„§ 3 a
Verwendung im öffentlichen Bereich

Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.“

3. In Artikel 1 Nr. 6 erhält § 5 Abs. 1 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. gegen das Verbot

- a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder
- b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 3 a oder § 4 Abs. 3 oder
- c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 3 a oder § 4 Abs. 3

verstößt.“

Bonn, den 27. Februar 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Maschinenlesbarkeit des Personalausweises stößt auf erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Die Nutzung der Maschinenlesbarkeit durch die Polizei soll sowohl zum automatisierten Abruf der in den Fahndungsdateien bereits gespeicherten Daten als auch zur Neuspeicherung der bei den Kontrollen anfallenden Daten und zu deren Weiterverwendung zugelassen werden. Alle diese Vorgänge stellen gravierende Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar, die nur im überwiegenden Allgemeininteresse und nur auf der Grundlage präziser und restriktiver Befugnisnormen vorgenommen werden dürfen.

Für die Nutzung der Maschinenlesbarkeit sind aber keine zwingenden Gründe des Allgemeinwohls dargelegt worden. Im Gegenteil: Die Grenzkontrollen sollen verringert werden und eine Vermehrung der innerstaatlichen Kontrollen wird von der Bundesregierung ausdrücklich in Abrede gestellt.

Der Deutsche Bundestag hat im Jahre 1980 ein Junktim hergestellt zwischen der Einführung eines neuen maschinenlesbaren Personalausweises und der Schaffung bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften für die Sicherheitsbehörden. Er hat sich dabei von folgender Erwägung leiten lassen: Der Hauptnutzer des neuen Ausweissystems, insbesondere der Verwendungsmöglichkeiten, die sich aus der Maschinenlesbarkeit ergeben, ist die Polizei. Die Voraussetzungen, unter denen die Polizei – mit Hilfe eines maschinenlesbaren Ausweises – Personenkontrollen durchführen und Personalien feststellen darf, sind nicht im Personalausweisgesetz geregelt. Dies muß in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder geschehen, die die Befugnisse der Polizei bei der Gefahrenabwehr regeln, und in der Strafprozeßordnung, die die polizeilichen Befugnisse bei der Strafverfolgung festlegt. Alle diese Gesetze enthalten aber entweder gar keine einschlägigen Vorschriften oder aber solche, die den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit in höchst unzureichender Weise entsprechen.

Die Bundesregierung hat es bis jetzt unterlassen, eine Novellierung der Strafprozeßordnung, des Bundeskriminalamtgesetzes und des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vorzulegen und im übrigen auf die Länder einzuwirken, ihre Polizeigesetze so zu ändern, daß die Voraussetzungen für die Einführung des neuen Ausweissystems geschaffen wären. Da die obengenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Maschinenlesbarkeit des neuen Personalausweises gesetzlich ausgeschlossen.